

LANDKREIS WITTENBERG Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 10 02 51 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekenntnis Stadt Coswig (Anhalt) NS AUG. ZUZZ Bürgermeister Am Markt 1 Stadlwarke 05 06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst:

15/Kommunalaufsicht

Besucher-

06886 Lutherstadt Wittenberg

adresse:

Breitscheidstraße 3

Auskunft erteilt:

Herr Lehnert

Zimmer-Nr.:

1-21

03491/479-204 03491/479995204

Fax: F-Mail:

Ulf lehnert@landkreis-wittenberg.de

ır für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 6. Juli 2022

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 15.2/Lehnert

Datum

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Coswig (Anhalt) für die Haushaltsjahre 2021/2022

Mit Bericht vom 1. Juli 2022, eingegangen am 6. Juli 2022, legte die Stadt Coswig (Anhalt) der Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss über die 2. Nachtragshaushaltssatzung mit den Bestandteilen und Anlagen gemäß § 103 i.V.m. § 100 Abs. 1 i. V. m. § 102 Abs. 1 und 2 KVG¹ LSA zur Prüfung und Genehmigung vor.

Zu dem Antrag auf kommunalaufsichtliche Genehmigung ergehen folgende Entscheidungen:

- 1. Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2021/2022, Beschluss-Nummer COS-BV-361/2022 vom 30. Juni 2022 wird vorerst abgesehen.
- 2. Die Genehmigung des im § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages des Liquiditätskredites in Höhe von bisher 20.000.000 € auf nunmehr 18.500.000 € wird erteilt.

NOLADE21 WBL

¹Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung

1.

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2022 mit Beschluss-Nr. COS-BV-361/2022 die 2. Nachtragshaushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2021/2022 in öffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Mit Bericht vom 1. Juli 2022, Posteingang am 6. Juli 2022, legte die Stadt Coswig (Anhalt) dem Landkreis Wittenberg die Haushaltsunterlagen zur Prüfung und Genehmigung vor.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Doppelhaushalts 2021/2022 beinhaltet als genehmigungspflichtigen Bestandteil die Reduzierung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites von bisher 20.000.000 € auf nunmehr 18.500.000 €.

II.

Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde für Entscheidungen zu kommunalaufsichtlichen Maßnahmen gegenüber der Stadt Coswig (Anhalt) ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Wittenberg.

Zu 1.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 103 Abs. 1, 2 i.V.m. § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan/Nachtragshaushaltsplan ist gemäß § 4 KomHVO² LSA in produktorientierte Teilpläne gegliedert. Der Vorbericht hat gem. § 6 Satz 1 KomHVO LSA einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1 - 4 Satz 2 dieser Vorschrift.

Der Beschluss der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. Juni 2022 über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung ist materiell rechtswidrig.

Gemäß § 98 Absatz 3 des KVG LSA ist der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt wird. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes gemäß § 98 Absatz 1 Satz 1 KVG LSA, die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Die Forderung nach einem Haushaltsausgleich im Ergebnisplan ist nicht erfüllt und steht demnach mit den Normierungen des § 98 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA nicht im Einklang.

² Kommunalhaushaltsverordnung KomHVO LSA vom 16. Dez. 2015 (GVBL LSA S. 636) in der zurzeit gültigen Fassung

Der mit der 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 vorgelegte 2. Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021/2022 ist für das Haushaltsjahr 2022 wiederum unausgeglichen.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts für das Haushaltsjahr 2022 und dem in diesem Zusammenhang negativen Ergebnis in Höhe von nunmehr -381.250 € ist davon auszugehen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben nicht in der gebotenen Umfänglichkeit erfüllen kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist weggefallen. In der mittelfristigen Finanzplanung werden negative Ergebnisse ausgewiesen.

Somit entspricht auch die mittelfristige Ergebnisplanung nicht dem § 8 Abs. 3 S. 1,2 KomHVO LSA.

Im Zusammenhang mit der Haushaltsdurchführung und den damit verbundenen Erkenntnissen über tatsächliche Erträge bzw. Aufwendungen, wurden Haushaltsansätze gegenüber dem 1. Nachtragshaushaltsplan korrigiert und dem konkreten Haushaltsverlauf angepasst. So steigen die Erträge um 885.100 € und die Aufwendungen mindern sich um 384.350 €.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Der Saldo verändert die Bilanzposten der "liquiden Mittel".

In der Finanzplanung ist im Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit eine Verbesserung gegenüber den bisherigen Ansätzen von -1.341.100 € auf nunmehr -33.350 € feststellbar.

Ausschlaggebend hierfür sind die nunmehr eingearbeiteten Veränderungen der Einzahlungen sowie Auszahlungen im Zusammenhang mit der Haushaltsdurchführung.

Mit der zeitnahen Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen der Konsolidierung, ist ein Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erreichen. Die dargestellten Maßnahmen in der Haushaltskonsolidierung sind für die Stadt grundsätzlich verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern.

Eine Beanstandung des Beschlusses der Stadt Coswig (Anhalt) über die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021/2022 wäre auf Grund der festgestellten Rechtsverletzungen rechtlich zulässig, da sowohl der Ergebnis- und Finanzplan unterjährig sowie in der mittelfristigen Planung in den Erträgen und Aufwendungen sowie den Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen zu planen ist. Dies ist mit den vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt.

Von einer Beanstandung des Beschlusses wird in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens vorerst abgesehen, da in diesem Fall lediglich der Haushaltsvollzug des eingereichten 2. Nachtragshaushaltsplanes verhindert wird und damit die finanzhoheitliche Handlungsfähigkeit der Stadt Coswig (Anhalt) eingeschränkt ist. Den mit der Beanstandung der 2. Nachtragshaushaltssatzung verbundenen Benachteiligungen für die Stadt Coswig (Anhalt) ist im Rahmen der Ermessensabwägung gegenüber zu stellen, dass es letztlich vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, auf die finanzielle Handlungsfähigkeit der Stadt durch gezielte, geeignete und angemessene Mittel hinzuwirken, um sich dadurch zumindest einer dauernden Leistungsfähigkeit wieder anzunähern und damit eine stabile Haushaltswirtschaft erreichen zu können. Hierbei haben die Minimierung der darstellenden

Liquiditätsschwäche und die in diesem Zusammenhang stehende Reduzierung eines erforderlichen Liquiditätskreditrahmens oberste Priorität.

Die der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegenden, durch den Bürgermeister der Stadt mit Schriftsatz vom 16. Dezember 2021 verfügten Haushaltssperren, sind in diesem Zusammenhang konsequent umzusetzen.

Die Entscheidung ist angemessen, da vor dem Hintergrund der materiellen Rechtswidrigkeit des Beschlusses über die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Stadtrates, diesem die Möglichkeit eröffnet wird, durch eigenes Tun und Handeln den Zustand zu beseitigen. Sie ist darüber hinaus geeignet, um der sich darstellenden Unterdeckung wirksam zu begegnen. Darüber hinaus ist sie auch erforderlich, da der Beschluss zum einen dem Genehmigungsvorbehalt des § 110 Abs. 2 KVG LSA unterliegt, zum anderen mit seiner in sich materiellen Rechtswidrigkeit, nicht ohne kommunalaufsichtliches Handeln vollzogen werden kann.

Der Verzicht einer möglichen Beanstandung sichert einerseits die weitere zeitlich lückenlose infrastrukturelle Entwicklung der Stadt, andererseits wird die Stadt im Rahmen ihrer Haushaltskonsolidierungsbemühungen durch die Kommunalaufsichtsbehörde begleitet, um ein erforderliches Handeln dieser zu gewährleisten.

Zu 2.

Gemäß § 110 Abs. 1 KVG LSA kann eine Kommune zur rechtzeitigen Leistung ihrer Aufwendungen und Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus hat eine Kommune gemäß § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sicherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Abs. 2 KVG LSA, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wurde im § 4 der 2. Nachtragshaushaltssatzung von bisher 20.000.000 € auf nunmehr 18.500.000 € festgesetzt. Gegenüber der bisherigen Festsetzung ist dies eine Verminderung um 1.500.000 €.

Der Liquiditätskreditrahmen entspricht 117,18 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Somit unterliegt er der Genehmigungspflicht. Der Liquiditätskreditrahmen je Einwohner liegt bei 1.605,76 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die unter Ziffern 1 und 2 getroffenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg einzulegen.

Hinweise:

- 1. Mit der Teilnahme der Stadt Coswig (Anhalt) am System zur Sicherung bzw. Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit anhand des doppischen Haushaltskennzahlensystems (HKS), ist eine Vergleichbarkeit mit anderen Städten nur begrenzt möglich. Unabhängig davon ist im Gesamtergebnis des von der Stadt Coswig (Anhalt) vorliegenden Berichtsbogens für das Haushaltsjahr 2022 festzustellen, dass eine weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit besteht.
- 2. Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.02.2015-32/35-10401 wurden zu der Genehmigungspflicht des Höchstbetrages für Liquiditätskredite Handlungsgrundlagen benannt, die zu beachten sind. Darin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese nur zu den Zwecken der Kassenverstärkung für einen zu überbrückenden Zeitraum bis zum Eingang geplanter Einzahlungen genutzt werden dürfen, um rechtzeitig Auszahlungen leisten zu können. Sie stellen insbesondere keine Deckungsmittel zur dauerhaften Finanzierung von ungedeckten kameralen Ausgaben und doppischen Auszahlungen oder zur Finanzierung von Zinsgeschäften dar. Auf Beachtung dieser Regelung wird verwiesen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG³ LSA ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Christian Tylsch

³ Verwaltungskostengesetz VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBL S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung